



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Ob der Versorgungsausgleich für alle Beteiligten einfacher, übersichtlicher und besser geworden ist, muss jeder für sich beantworten. Ich habe bei meinen Befragungen der Seminarteilnehmer **IMMER** gehört, dass der Ausgleich von Betriebsrenten und berufsständischen Versorgungsleistungen wesentlich schwieriger und haftungsintensiver geworden ist, da diese Ansprüche nicht mehr auf Rentenbetragsbasis sondern überwiegend auf Kapitalwertbasis geteilt werden und zu fast 100 % keine nachvollziehbaren Berechnungen beigelegt werden. Für Versicherungsmathematiker mögen die Versorgungsauskünfte nachvollziehbar sein, nicht aber für Familienrichter und Rechtsanwälte. Umso schlimmer wiegt ein Fehler bei der Ermittlung des Ausgleichswertes bei einer betrieblichen Versorgung, da eine falsche Auskunft/eine falsche Entscheidung weder abgeändert (§ 225 FamFG i.V.m. § 32 VersAusglG) noch angepasst werden kann (§§ 33 – 38 VersAusglG i.V.m. § 32 VersAusglG).

Ich möchte Ihnen heute jedoch **EINE** Schwierigkeit bzw. Ungerechtigkeit bei der **Umsetzung des rechtskräftigen Beschlusses** durch die jeweiligen Versorgungsträger aufzeigen, die die Familiengerichte nicht (mehr) interessiert und um die die Anwaltschaft sich im Regelfall nicht kümmert.

Nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich oder – wie hier – über einen Abänderungsantrag setzen die jeweiligen Versorgungsträger den rechtskräftigen Abänderungsbeschluss entsprechend um, indem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich, der vor ca. 20 Jahren umgesetzt wurde, aufgehoben wird. Wenn diese Personen (geschiedene Eheleute) bereits beide Rentner waren, als der Abänderungsantrag gestellt wurde, ergibt sich vielfach eine Rückforderung der Versorgungsträger, wenn eine Überzahlung erfolgt ist bzw. eine Forderung der ausgleichsberechtigten Person, wenn der Versorgungsausgleich durch das Abänderungsverfahren höher ausgefallen ist. Wenn die jeweiligen Versorgungsträger gemäß § 30 VersAusglG „mit befreiender Wirkung“ die jeweilige Versorgung auf der Grundlage der Erstentscheidung auch während des Abänderungsverfahrens gezahlt haben, müssen die ehemaligen Eheleute die Versorgungsleistungen „auseinander dividieren“, was sehr oft zu Streitigkeiten führen kann oder was die ausgleichsberechtigte Person (meistens sind es die Frauen) veranlasst, auf die Abänderbarkeit des Abänderungsverfahrens (Erster des Monats nach Antragstellung) sich ergebende Nachzahlung zu verzichten, da sie zum einen nicht wissen, in welcher Höhe sich eine Nachzahlung ergibt und sie zum anderen das vielleicht schlechte Verhältnis zum EX-Partner nicht noch schlechter werden lassen. Je länger ein Abänderungsverfahren dauert, umso höher kann die Nachzahlung für die jeweilige ausgleichsberechtigte Person sein.

Dies ist nur ein Beispiel für VIELE.

Eine weitere Ungerechtigkeit ist darin zu sehen, wenn in einem Abänderungsverfahren – wie kürzlich bei einer Mandantin gesehen, die nach Rechtskraft des Abänderungsverfahrens zu mir kam, um sich beraten zu lassen – die Mandantin einen höheren Ausgleich ihrer Beamtenversorgung an ihren geschiedenen Ehemann abgeben musste (ab Wirksamkeit, dies war vor ca. 1 ½ Jahren) während sie bezüglich des Ausgleichs des betrieblichen Anrechts ihres geschiedenen Ehemannes anstatt einer internen Realteilung lediglich eine externe Realteilung erhielt.

Was war geschehen: Die Mandantin hat durch ihren Rechtsanwalt einen Abänderungsantrag nach § 51 Abs. 1 VersAusglG wegen der Rechtsänderungen in der Beamtenversorgung gestellt, was sicherlich richtig war. Aufgrund dieses Antrages erfolgte eine Totalrevision, bei der das Rentenrecht aus der gesetzlichen Rentenversicherung und das betriebliche Anrecht des geschiedenen Ehemannes neu bewertet und neu ausgeglichen wurden. Allerdings hat sich der Rechtsanwalt nicht vorab informiert, wie der betriebliche Versorgungsträger den Ausgleich vornehmen wird (interne oder externe Teilung).

Die Neuauskünfte wurden vom Gericht eingeholt und es ergab sich ein niedrigerer Ausgleichswert bei meiner Mandantin in Bezug auf ihre Beamtenversorgung. Dieser Ausgleichswert wurde gemäß § 16 VersAusglG extern geteilt, ohne dass – wie im Scheidungsverfahren – eine **Verrechnung** mit den Anrechten des geschiedenen Ehemannes stattfand. Obwohl der Ausgleichswert niedriger wurde, musste meine Mandantin einen **höheren** Ausgleich ihrer Beamtenversorgung hinnehmen, was so in Ordnung ist, da sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung des geschiedenen Ehemannes einen Rentenanspruch (zurück) erhielt, den sie bei der Deutschen Rentenversicherung geltend machen muss. Die höhere Kürzung ihrer Beamtenversorgung erfolgte ab Wirksamkeit (1.11.2012), da ihr geschiedener Ehemann ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf einen höheren Ausgleich bezüglich der Beamtenversorgung hatte, der seine Altersrente entsprechend erhöht hat.

Diesen höheren Ausgleich hat der geschiedene Ehemann bei meiner Mandantin geltend gemacht und sie musste den Mehrbetrag an ihn zahlen. Sie erhielt allerdings von der DRV Bund auf ihren Antrag auch ihre Regelaltersrente ab dem 1.11.2012, so dass die Umsetzung des Abänderungsbeschlusses in Bezug auf diese beiden Versicherungen so in Ordnung war.

Allerdings ergab sich bei der externen Realteilung des betrieblichen Anrechts ein großes Problem, da die Mandantin den Ausgleichswert zuzüglich „Teil“-Verzinsung in die **Versorgungsausgleichskasse** hat einzahlen lassen (**eine Einzahlung in die gesetzliche Rentenversicherung war nicht mehr möglich, da meine Mandantin zum Zeitpunkt des Abänderungsantrages bereits eine bindende Altersvollrente erhielt**).

Die Zahlung durch den betrieblichen Versorgungsträger an die Versorgungsausgleichskasse erfolgte am 17.2.2014 (drei Wochen nach Rechtskraft der Abänderungsentscheidung) und die Versorgungsausgleichskasse hat meiner Mandantin die ihr daraus zustehende Rente ab dem 1.2.2014 gezahlt (Erster des Monats, in dem der Kapitalbetrag aus der externen Teilung auf dem Konto der Versorgungsausgleichskasse eingegangen ist). Für die Zeit ab Wirksamkeit der Abänderungsentscheidung bis zum Beginn der Rente von der VAK (1.11.2012 – 31.1.2014) hat meine Mandantin keine Rente erhalten. Auf Anfrage meiner Mandantin bei der Versorgungsausgleichskasse hat sie die Antwort erhalten, dass die Versorgungsausgleichskasse die Rente erst ab Beginn des Monats zahlt, in dem der Ausgleichswert/Kapitalbetrag bei der Versorgungsausgleichskasse eingegangen ist. Der Versorgungsträger des geschiedenen Ehemannes hat dessen Versorgung jedoch ab dem 1.11.2012 (Wirksamkeit) gekürzt!

Ergebnis: Während die Versicherungen bei einer internen Realteilung ab Wirksamkeit (sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Rentenzahlung erfüllt sind) gezahlt werden, wird die Versorgung von der Versorgungsausgleichskasse bei einer externen Realteilung erst ab dem Ersten des Monats gezahlt, in dem der Ausgleichswert auf dem Konto der Versorgungsausgleichskasse eingegangen ist. Je länger ein Abänderungsverfahren dauert, umso mehr Rentenverlust hat die ausgleichsberechtigte Person bei einer externen Realteilung und Verwendung in der Versorgungsausgleichskasse.

Daher empfehle ich, wenn ein betriebliches oder berufsständisches Anrecht auszugleichen ist, sich bei dem jeweiligen Versorgungsträger zu erkundigen, ob auch eine externe Realteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 14/17 VersAusglG) in Erwägung gezogen wird. Dieses Beispiel zeigt, dass die Versorgungsausgleichskasse nicht nur eine wesentlich niedrigere Rente gewährt als der betriebliche Versorgungsträger bei einer internen Realteilung zahlen würde sondern dass auch die Wirksamkeit des § 226 Abs. 4 FamFG nicht beachtet wird.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*

